

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2023
und Lagebericht
Caritasverband für die Erzdiözese
Bamberg e.V.
Bamberg

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2023	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	6

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2023

BILANZ zum 31. Dezember 2023
 Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V., Bamberg

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		195.340,00	358.773,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten ein- schließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	83.483.704,39		86.469.501,25
2. Technische Anlagen	3.506.507,00		3.725.725,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	360.983,00		235.284,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>5.839.117,71</u>		<u>3.331.960,65</u>
		93.190.312,10	93.762.470,90
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	11.087.797,85		8.650.227,33
2. Ausleihungen an verbundene Unter- nehmen	0,00		2.437.570,52
3. Beteiligungen	100.290,00		100.290,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	8.262.475,96		1.242.875,62
5. Sonstige Ausleihungen	<u>750,00</u>		<u>100.750,00</u>
		19.451.313,81	12.531.713,47
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		26.067,22	18.414,62
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	624.440,47		541.552,44
2. Forderungen gegen verbundene Un- ternehmen	39.797,78		280.292,51
3. Forderungen aus öffentlicher För- derung	103.587,02		809.623,57
4. Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung	11.568,55		3.305,07
5. sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.011.742,03</u>		<u>1.139.750,23</u>
		1.791.135,85	2.774.523,82
Übertrag		114.654.168,98	109.445.895,81

BILANZ zum 31. Dezember 2023
Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V., Bamberg

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		114.654.168,98	109.445.895,81
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kredit- instituten und Schecks		14.471.764,93	18.770.113,41
C. Rechnungsabgrenzungsposten		104.883,23	40.620,47
		<hr/>	<hr/>
		129.230.817,14	128.256.629,69
		<hr/>	<hr/>
Treuhandvermögen		73.954,13	88.586,71

BILANZ zum 31. Dezember 2023
 Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V., Bamberg

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
1. Reinvermögen		47.665.058,89	47.665.058,89
2. Kapitalrücklage		4.550.034,61	4.550.034,61
3. Gewinnvortrag		2.317.307,19	2.007.785,67
4. Jahresüberschuss		2.691.302,44	309.521,52
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens			
1. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	17.594.537,33		18.771.454,33
2. Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen	<u>2.267.590,00</u>		<u>2.364.209,00</u>
		19.862.127,33	21.135.663,33
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		335.616,84	287.537,60
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.027.686,43		34.042.646,56
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	846.568,79		1.457.889,49
3. Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Förder- und Spendenmitteln	14.686.796,38		15.466.397,54
4. Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung	92.769,66		99.007,85
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.091.111,97</u>		<u>1.174.390,02</u>
		51.744.933,23	52.240.331,46
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
		64.436,61	60.696,61
		129.230.817,14	128.256.629,69
Treuhandverbindlichkeiten			
		73.954,13	88.586,71

Anlage 2

**Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V., Bamberg

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	9.721.325,40	7.865.909,59
2. Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	7.506.013,40	7.423.216,01
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>1.683.427,67</u> 18.910.766,47	<u>866.286,43</u> 16.155.412,03
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	595.050,82	411.545,67
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.281.158,21</u>	<u>924.006,47</u>
	1.876.209,03	1.335.552,14
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	6.505.449,37	6.035.939,31
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.838.737,78</u>	<u>1.733.274,16</u>
	8.344.187,15	7.769.213,47
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.281.716,00	1.278.537,00
7. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	4.605.456,71	5.132.368,38
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.225.172,29	2.272.585,85
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	66.625,22	13.334,84
10. Zinsen und ähnliche Erträge	121.791,68	10.300,45
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	29.373,71
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>634.289,06</u>	<u>607.709,68</u>
13. Sonstige Steuern	4.282,69	1.259,57
14. Jahresüberschuss	<u>2.691.302,44</u>	<u>309.521,52</u>

Anlage 3

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

1 Allgemeine Angaben

Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. hat seinen Sitz in Bamberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nr. VR 55 eingetragen. Er wurde 1921 gegründet. Nach der Satzung (§ 2) verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und zwar insbesondere durch die in § 4 der Satzung genannten Maßnahmen und Einrichtungen. Die steuerbegünstigten Zweckbetriebe sind von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Nicht befreit sind die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gemäß den §§ 242 ff. und den §§ 264 ff. aufgestellt und gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 gegliedert. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach § 265 HGB erweitert.

Der Anhang wurde freiwillig aufgestellt, er orientiert sich an den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die im Folgenden dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert angewandt worden.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (Software) und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und soweit abnutzbar abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet.

Entgeltlich erworbene Lizenzen werden linear über eine Nutzungsdauer von 1 bis 3 Jahren abgeschrieben.

Der Ansatz des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- (bzw. Herstellungskosten). Anschaffungskostenminderungen werden abgesetzt.

Es kommt die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung.

Die Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken werden über eine Nutzungsdauer von 25 bis 40 Jahren abgeschrieben.

Technische Anlagen und Maschinen werden über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 5 bis 15 Jahren abgeschrieben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt zwischen 5 und 20 Jahren.

Geringwertige Anlagegüter im Wert von mehr als 250,00 EUR und bis zu 1.000,00 EUR netto werden im Jahr des Zugangs in einen Sammelposten analog § 6 Abs. 2a EStG eingestellt, der über fünf Jahre gleichbleibend aufgelöst wird.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen bewertet.

Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Anlagevermögens aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Einnahmen und Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag bzw. Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Angaben zu nicht dauerhaften Wertminderungen (§ 285 Nr. 18 HGB)

Bis auf die Mitarbeiterdarlehen, die in den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen werden, in Höhe von 5 TEUR (Vorjahr: 6 TEUR) ergeben sich keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen mit 40 TEUR (Vorjahr: 280 TEUR) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

3.2. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

Art der Verbindlichkeit gegenüber/aus	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit von			gesicherte Beträge EUR
		bis 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
1. Kreditinstituten	35.027.686,43	2.031.237,59	32.996.448,84	25.981.921,98	35.027.686,43
<i>Vorjahr</i>	<i>34.042.646,56</i>	<i>1.841.727,40</i>	<i>32.200.919,16</i>	<i>24.760.416,31</i>	<i>34.042.646,56</i>
2. Lieferungen und Leistungen	846.568,79	846.568,79	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>1.457.889,49</i>	<i>1.457.889,49</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
3. noch nicht dem Zweck entsprechend verwendete Förder- und Spendenmittel	14.686.796,38	14.686.796,38	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>15.466.397,54</i>	<i>707.038,31</i>	<i>14.759.359,23</i>	<i>1.454.547,05</i>	<i>0,00</i>
4. öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	92.769,66	6.303,08	86.466,58	60.591,23	92.769,66
<i>Vorjahr</i>	<i>99.007,85</i>	<i>6.238,19</i>	<i>92.769,66</i>	<i>67.160,96</i>	<i>26.885,69</i>
5. sonstige Verbindlichkeiten	1.091.111,97	848.997,22	242.114,75	160.051,42	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>1.174.390,02</i>	<i>893.889,10</i>	<i>278.500,92</i>	<i>178.636,80</i>	<i>0,00</i>
Summe	51.744.933,23	18.419.903,06	33.325.030,17	26.202.564,63	35.120.456,09
<i>Vorjahr</i>	<i>52.240.331,46</i>	<i>4.908.782,49</i>	<i>47.331.548,97</i>	<i>26.460.761,12</i>	<i>34.069.532,25</i>

Die nicht dem Zweck entsprechenden Förder- und Spendenmittel werden auf Anforderung fällig. Eine feste Restlaufzeit besteht hier nicht. Dementsprechend werden diese vollständig als Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr angesehen.

4 Haftungsverhältnisse

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Mitarbeiterschaft bestehen bei der Bayerischen Versorgungskammer- Zusatzversorgungskasse der Gemeinden mit Sitz in München (BVK). Diese mittelbaren Versorgungszusagen werden in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passiviert.

Die BVK Zusatzversorgung ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die von der Bayerischen Versorgungskammer, einer Behörde des Freistaats Bayern, verwaltet wird und ausschließlich im Interesse der an ihr beteiligten öffentlichen und kirchlich-caritativen Arbeitgeber (Mitglieder) sowie deren Versicherten handelt. Aufgabe der BVK Zusatzversorgung ist es, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Im Abrechnungsverband I (AV I) beträgt der Zusatzbeitrag 4 %, der Umlagesatz 3,75 %, des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der/s jeweiligen Beschäftigten. Die Umlage dient zur Finanzierung der laufenden Rentenleistungen sowie zur Ausfinanzierung der bis zum Systemwechsel (01.01.2002) bereits bestehenden Anwartschaften.

Im Abrechnungsverband II (AV II), der bereits kapitalgedeckt ist, wird ein Pflichtbeitrag in Höhe von 4,8 % erhoben. Die Altersversorgung wird aufgrund Tarifbindung allein vom Arbeitgeber durch Zusatzbeiträge und Umlagen (AV I), oder nur durch Pflichtbeitrag (AV II) finanziert.

5 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2023 bestehen jährliche Miet- und Pachtverpflichtungen in Höhe von 311 TEUR. Die langfristigen Mietverträge haben in der Regel eine Laufzeit von 5 bis 25 Jahren.

Weiterhin bestehen finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 6.843 TEUR aus begonnenen Investitionsvorhaben. Insgesamt bestehen somit finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 7.154 TEUR.

6 Mitarbeiter des Verbands

Im Jahr 2023 waren durchschnittlich 157 (Vorjahr 154) Mitarbeiter*innen beschäftigt.

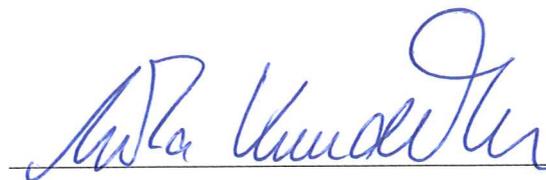
7 Konzernabschluss

Der Verband erstellt freiwillig einen Konzernabschluss.

Bamberg, den 23. Mai 2024



Michael Endres
Diözesan-Caritasdirektor



Ursula Kundmüller
stv. Diözesan-Caritasdirektorin

Anlage 4

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1 Grundlagen des Caritasverbandes

1.1 Geschäftsmodell des Unternehmens

Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. (DiCV), mit Sitz in Bamberg, wurde zur Erfüllung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO gegründet. Der DiCV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Durch den Aufsichtsrat wird die Aufsicht, Kontrolle und Beratung des zweiköpfigen, hauptamtlichen Vorstandes wirksam wahrgenommen. Geschäftsführung und Kontrolle sind im Sinne der Arbeitshilfe 182 der deutschen Bischofskonferenz klar getrennt. Die Verantwortungsbereiche des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind in Geschäftsordnungen eindeutig geregelt.

Seit 01.01.2019 hat der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. ganz überwiegend den originären satzungsmäßigen Aufgabenbereich als **Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege** und damit als anerkannte Vertretung seiner 14 Gliederungen/ Kreiscaritasverbände und aller seiner korporativen Mitglieder. Diese betreiben in der Erzdiözese **500 Dienste und Einrichtungen**. Sie sind in den Bereichen Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe/Psychiatrie, Familien-, Kinder- und Jugendhilfe, Hilfen bei Armut und in besonderen Lebenslagen sowie Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements tätig. Dazu gehören Pflegeeinrichtungen und -dienste, Beratungsstellen, materielle Hilfen und Fachschulen.

Insgesamt verfügen diese Dienste und Einrichtungen über rund 30.000 Betten/Plätze und betreuen jährlich bis zu 162.000 Klienten/Betreute/Schüler. In den Diensten und Einrichtungen sind mehr als **10.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** beschäftigt, davon 9.900 Frauen. In Leitung und Verwaltung sind rund 10% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, in der Hauswirtschaft und –technik 15% und in der unmittelbaren Pflege, Beratung, Erziehung und Betreuung 75%. Dazu kommen **12.500 Ehrenamtliche** im gesamten Feld der Caritas in der Erzdiözese. Auf jeden Hauptamtlichen kommt also ein Ehrenamtlicher.

Für seine Gliederungen und Mitglieder bietet der Verband zu einem kleineren Anteil **steuerpflichtige Dienstleistungen** im Bereich der Lohnabrechnung, der Informationstechnologien (IT) und EDV, einer Buchhaltungs- und Controllingsoftware sowie einer Pflegesoftware für ambulante Dienste an.

Der Aufgabenbereich als **Träger eigener Einrichtungen** wird durch den Betrieb der beruflichen Schulen, Fachakademie für Sozialpädagogik St. Elisabeth, Bamberg und Fachakademie für Sozialpädagogik Josef Mayr Nusser, Baiersdorf abgedeckt.

Als **Gesellschafter** ist der Verband in der Caritas gGmbH St. Heinrich und Kunigunde, der Caritas-Diakonie Schulträger gGmbH und der Werkstätten St. Joseph gGmbH engagiert.

Insgesamt erwirtschaftete der DiCV eine Gesamtleistung von 18.911 TEUR (Umsatzerlös + Zuschüsse + sonstige betriebliche Erträge).

1.2 Ziele und Strategien

Um die Aufgaben als **Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege** wirksam steuern und entwickeln zu können wurden in Anlehnung an die Wegmarken 2020 des –Deutschen Caritasverbandes strategische Ziele erarbeitet. Für 2023 wurden die strategischen Ziele fortgeschrieben und präzisiert:

- Die Caritas verfügt mittel- und langfristig quantitativ und qualitativ über das Personal, das sie für die Aufrechterhaltung ihrer Dienste und Einrichtungen benötigt.
- Auf Basis der Arbeitshilfe 182 der deutschen Bischofskonferenz ist eine funktionale Corporate Governance etabliert. Ein funktionierendes Compliance- und Risikomanagement ist aufgebaut.
- Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. ist als Spitzenverband auf Basis des Grundsatzpapiers „Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege“ etabliert und profiliert.
- Die Anliegen und Interessen der Menschen, welche in den Diensten und Einrichtungen beraten, betreut und gepflegt werden und die Anforderungen der Träger werden gegenüber Kirche, Staat, Politik und Gesellschaft konkret eingebracht und spürbare Veränderungen eingefordert.
- Die Leistungs-, Kommunikations- und Organisationsprozesse des DiCV werden wirtschaftlich und effizient geplant, gesteuert, kontrolliert und ergebnisorientiert erbracht.
- Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. nimmt die Bewirtschaftung und Steuerung seines Immobilienmanagements als eigenes und sehr wichtiges Aufgabengebiet wieder selbst wahr und sieht darin zugleich Herausforderung und Chance.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen und Herausforderungen für uns als Caritas für die Erzdiözese Bamberg e.V. waren in 2023 einerseits durch die großen gesellschaftlichen Krisen (wie Krieg in der Ukraine, hohe Energiekosten, hohe Inflation usw.) und auf der anderen Seite sehr um das Ringen für eine ausreichende öffentliche und kirchliche Finanzierung geprägt.

An den verschiedensten Stellen wurden Verhandlungen mit der Öffentlichen Hand bezüglich der Erhöhungen von Förderungen, Gebühren, Pflegesätzen und Investkosten geführt, um diese an die aktuell gestiegenen Sach- und Personalkosten anzupassen, vergangene Finanzierungslücken zu schließen und vorausschauend zu verhandeln. Schwierig waren und sind mögliche Kürzungen von Seiten der Erzdiözese. Dazu an späterer Stelle im Bericht mehr.

Erfreulicherweise konnten im Herbst 2023 die landesweiten Gebührenverhandlungen in der Ambulanten Pflege mit auskömmlichen und kostendeckenden Pflegesätzen abgeschlossen werden.

Wir versuchen auch weiterhin direkt die Sorgen und Nöte der Menschen im Blick zu behalten. So konnten wir in 2023 erfreulicherweise die bestehenden Hilfsfonds mit rund zwei Millionen Euro für die Zukunft langfristig und sehr gut ausstatten. So können mehr Menschen, zum Beispiel mit Energiehilfen, unterstützt werden.

2.2 Geschäftsverlauf einschließlich Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens

Der Geschäftsverlauf ist als sehr zufriedenstellend zu beurteilen. Mit einem Jahresergebnis von TEUR 2.691 konnten die Erwartungen des Vorjahres deutlich übertroffen werden. Dies ist auf die Neuverhandlung der Mietverträge mit der Tochtergesellschaft, Preiserhöhungen im Dienstleistungsbereich und einen positiven Einmaleffekt im Bereich der FAKS Bamberg zurückzuführen (vgl. Ertragslage).

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ertragslage

Gegenüber dem Vorjahr ist das Jahresergebnis deutlich um TEUR 2.381 gestiegen. Es konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 2.691 erzielt werden. Die Ergebnisquellen ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

	2023 TEUR	2022 TEUR	Veränderung TEUR
Zentrale	1.996	190	1.806
- davon Vermietung / Dienstleistungen	1.996	190	1.806
- davon Beteiligungen	0	0	0
Einrichtungen	695	120	575
- FAKS Bamberg	635	19	616
- FAKS Baiersdorf	60	101	-41
Gesamt	2.691	310	2.381

Die Ergebniserhöhung resultiert mit TEUR 1.806 aus dem Bereich Vermietung und Dienstleistungen. Hier wurden im Bereich der Vermietung die Mietverträge mit der Tochtergesellschaft angepasst, um den DiCV als Vermieter in die Lage zu versetzen die hier zu erwartenden baulichen Investitionen auch tätigen zu können. Hieraus resultieren um TEUR 956 erhöhte Mieteinnahmen. Diese sollen zweckgebunden einer Rücklage für künftige Investitionen zugeführt werden. Im Bereich der Dienstleistungen wurden ebenso Preisanpassungen vorgenommen und so die Einnahmen und das Ergebnis verbessert.

Im Bereich der Fachakademien war ebenso eine deutliche Ergebnisverbesserung um TEUR 575 festzustellen. Diese resultiert aus der gebündelten Schlussabrechnung der Betriebszuschüsse für die Jahre 2018 - 2022 durch die Regierung von Oberfranken, die aufgrund bisher vorsichtiger Abgrenzungen zu periodenfremden Erträgen in Höhe von TEUR 680 bei der FAKS Bamberg führten.

Für das Geschäftsjahr 2024 erwarten wir einen deutlichen Rückgang des Jahresergebnisses, da zum einen weitere Kostensteigerungen im Personalbereich zu erwarten sind und zum anderen umfangreiche Renovierungs- und Sanierungsaufwendungen im Bereich der Immobilien geplant sind. Wir gehen aber davon aus, dass das Jahresergebnis 2023 weiterhin im positiven Bereich gehalten werden kann.

Vermögenslage

Aufgrund des Jahresüberschusses stellt sich die Vermögenslage verbessert und weiterhin positiv dar. Die Eigenkapitalquote stieg auf 44,3% (Vorjahr 42,5%). Unter Einbeziehung des als wirtschaftliches Eigenkapital anzusehenden Sonderpostens beträgt die wirtschaftliche Eigenkapitalquote 59,7% (Vorjahr 59,0%).

Die Fristenkongruenz der Finanzierung ist ebenfalls gegeben. Das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen ohne Finanzanlagen) ist vollständig (107,2%) durch Eigenkapital, Sonderposten und fristenadäquate Bankdarlehen abgedeckt, wie aus nachfolgender Übersicht deutlich wird:

	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR	Veränderung
Eigenkapital	57.224	54.533	2.691
Sonderposten	19.862	21.136	-1.274
wirtschaftliches Eigenkapital	77.086	75.669	1.417
Bankdarlehen	35.028	34.034	994
langfristiges Kapital	112.114	109.703	2.411
Anlagevermögen (ohne Wertpapiere)	104.574	105.410	-836
<u>Anlagendeckung</u>			
- durch EK	54,7%	51,7%	3,0%
- durch wirtsch. EK	73,7%	71,8%	1,9%
- durch lfr. Kapital	107,2%	104,1%	3,1%

Finanzlage/Investitionen

Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 4.298 auf TEUR 14.472 verringert. Unter Einbeziehung der in Wertpapieren des Anlagevermögens angelegten Mittel, die um TEUR 7.019 erhöht wurden, ergibt sich insgesamt eine Erhöhung der verfügbaren Mittel um TEUR 2.721 auf TEUR 22.734. Diese Erhöhung deckt sich im Wesentlichen mit dem erzielten Jahresergebnis.

Dies ist auf den erhöhten positiven Roh Cash flow (siehe nachfolgende Tabelle) von TEUR 6.014 (Vorjahr TEUR 4.163) zurückzuführen, dem ebenfalls erhöhte Investitionen im Bereich der Sachanlagen von TEUR 3.889 (Vorjahr; TEUR 699) gegenüberstehen.

	2023 TEUR	2022 TEUR	Veränderung
Jahresergebnis	2.691	310	2.381
+ Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und imm. VG	4.605	5.132	-527
- Erträge aus der Auflösung Sonderposten	-1.282	-1.279	-3
= Roh Cash flow	6.014	4.163	1.851

Die Investitionen betrafen dabei im Wesentlichen die laufenden Baumaßnahmen St. Otto (TEUR 2.235).

Zudem haben wir mit dem Kauf des Geländes in Lichtenfels (TEUR 1.031) - auf dem sich die Einrichtungen Maximilian-Kolbe-Schule (Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung), die St.-Katharina-Schule (Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und sozial-emotionaler Bereich) sowie die Heilpädagogische Tagesstätte St. Anna und den Hort St. Martin (Nachmittagsbetreuung für die St.-Katharina-Schule) – befinden, eine wichtige langfristige Investition getätigt und zugleich damit den Caritasverband Lichtenfels unterstützt.

Durch das hohe Liquiditätspolsters von 14,5 Mio. € können rechnerisch die Investitionsverpflichtungen aus erhaltenen aber noch nicht verbrauchten Fördermittel in Höhe von TEUR 11.984 (Vorjahr TEUR 11.598) weiterhin ebenso abgedeckt werden, wie die sonstigen Verwendungsverpflichtungen von TEUR 2.796 (Vorjahr TEUR 3.966 - zu verwendende Spendenmittel etc.). Zudem stehen die in Finanzanlagen angelegten Wertpapiere in Höhe von TEUR 8.262 ebenso zur Erfüllung der mittel- und langfristigen Investitionsverpflichtungen zur Verfügung.

Die Liquidität konnte somit gegenüber dem Vorjahr erneut deutlich verbessert werden. Kurzfristig sind somit keine Liquiditätsengpässe zu erwarten. Sämtliche Verpflichtungen konnten im abgelaufenen Geschäftsjahr fristgemäß erfüllt werden.

3. Finanzielle und Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Finanzielle Leistungsindikatoren

Bei den finanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

- Eigenkapitalquote
- wirtschaftlicher Eigenkapitalquote (Einbeziehung Sonderposten)
- Eigenkapitalrentabilität

Im abgelaufenen Geschäftsjahr entwickelten sich diese wie folgt:

	2023	2022	Veränderung
Eigenkapitalquote	44,28%	42,46%	1,82%
wirtsch. EK Quote (EK + SOPO)	59,65%	58,90%	0,75%
Eigenkapitalrentabilität	4,70%	0,57%	4,13%

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Neben den finanziellen Steuerungsgrößen, mit denen wir den Unternehmenserfolg messen, gibt es weitere Indikatoren, die maßgeblich für die weitere Entwicklung des DiCV sind. Die Qualität der Aus- und Weiterbildung wird beständig an den aktuellen Bedarfen ausgerichtet. Durch attraktive Arbeitsbedingungen und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten wollen wir eine hohe Identifikation und eine langfristig orientierte Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbindung erreichen. Die Mitarbeiterfluktuation unterlag im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 keinen signifikanten Veränderungen. Eine hohe Zufriedenheit und Identifikation mit dem Unternehmen, gepaart mit einer starken Motivation, ist für den DiCV die Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung der gesteckten Ziele. Die Innovationskompetenz der Caritas wird, wie jedes Jahr, durch den Einsatz von jährlich 2% der EFK-Mittel von KCVs und DiCVs für innovative Projekte und deren Verstetigung gesteigert.

4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

4.1 Prognosebericht

Die Haushaltsplanung (inkl. Nachtragshaushalt) für das Jahr 2024 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von 148 TEUR ab. Der deutliche Rückgang des Ergebnisses resultiert vor allem aus den erwarteten Personalkostensteigerungen (+T€ 1.690) sowie den geplanten Instandhaltungs- und Sanierungsaufwendungen in Höhe von TEUR 2.374 (+ T€ 2.054). Diese können nicht vollständig durch Erlössteigerungen gedeckt werden.

Positive oder negative Sondereinflüsse durch die Tochtergesellschaften sind im Jahr 2024 nicht zu erwarten. Unsere Tochter St. Heinrich- und Kunigunde gGmbH haben wir durch eine Umwandlung eines Darlehens in eine Erhöhung des Eigenkapitals in 2023 besonders gestärkt.

Planungsunsicherheiten ergeben sich weiterhin aus den sehr hohen gestiegenen Lebenshaltungs- und Energiekosten sowie geplante Kürzungen von Seiten der Erzdiözese für 2024.

4.2 Risikobericht

4.2.1 Gesamtentwicklung

Als Hauptmieter des Immobilienbestandes bleibt die wirtschaftliche Entwicklung der gGmbH weiterhin ein Risikofaktor für den DiCV und das Aufholen des Modernisierungstaus der letzten Jahre eine der großen Herausforderungen. Der DiCV steuert und überwacht daher in seiner Rolle als „Vermieter“ weiterhin die Entwicklungen bei der Caritas gGmbH St. Heinrich und Kunigunde aktiv, um diese Risiken auch in Zukunft wirksam zu begrenzen und die nötigen Neubau- und Generalsanierungsprojekte Schritt für Schritt anzugehen.

Mit Ende 2023 wurde eine übergreifende 15 Jahresplanung erstellt, welche den Fahrplan für die anstehenden Bauprojekte in den nächsten Jahrzehnten darstellt. So kann effizient und wirtschaftlich geplant werden und zugleich sichergestellt werden, dass in Zukunft keine Einrichtung aufgrund ihres Gebäudezustandes schließen muss.

Bei aktuell laufenden Baumaßnahmen können und konnten wir durch viel Einsatz und Geschick große oder ungeplante Kostenüberschreitungen vermeiden.

Das letzte Quartal 2023 war geprägt von Verhandlungen bezüglich nun leider konkret geplanter Kürzungen der Erzdiözese Bamberg für die Caritas in Höhe von – 6,6 Prozent. Bis zum Redaktionsschluss dieses Lageberichtes hielten die Verhandlungen und Bemühungen um eine Rücknahme oder Reduzierung der EFK-Mittel an. Zugleich laufen Gespräche, wie in Zukunft überhaupt belastbar eine Absicherung der Caritas durch die Erzdiözese erfolgen kann.

Erfreulicherweise wurden die Mittel für die Schwangerschaftsberatungsstellen nicht gekürzt und die Mittel für Bauprojekte der Caritas sogar erheblich erhöht.

Um auf die verschiedenen Szenarien der Rücknahme, der Reduzierung oder des Bestehenbleibens der Kürzungen vorbereitet zu sein, haben wir für 2024 einen Nachtragshaushalt erstellt, der verschiedene Maßnahmen enthält.

4.2.2 Steuerung der Risiken

Das Risikomanagement des DiCV ist auf die Früherkennung von bestandsgefährdenden Risiken ausgerichtet. Im Rahmen des Risikomanagements wurden vom Vorstand die wesentlichen und erheblichen Risiken für den DiCV geprüft, bewertet und Maßnahmen abgeleitet. Die Verantwortlichkeiten für die Früherkennung und Steuerung der bereichsbezogenen Risiken sind bei den Verantwortlichen bekannt. Es erfolgt zweimal jährlich ein Risikoreporting. Auf Abteilungsebene wird eine haushaltsplanbasierte monatliche Kontrolle der Ausgaben durchgeführt. Das Risikomanagement des Verbandes wurde durch die interne Revision einer Überprüfung unterzogen. Handlungsbedarf besteht in der Verschriftlichung der Grundlagen und Bemessungswerte in einem Risikomanagement-Handbuch. Strukturierte müssen in die Risikoerfassung die Risiken aus der gGmbH sowie den KCVs einfließen.

Potenziell bestandsgefährdende Risiken bestehen für den DiCV in erster Linie durch die Tochtergesellschaft. Diese sind durch die Umstellung der Mietverträge deutlich verringert worden. Die Risiken von Verstößen gegen das Gemeinnützigkeitsrecht werden gesteuert. Weiter prioritär bearbeitet werden die Maßnahmen zur Minimierung der Cyber-Risiken im Kontext der angeschlossenen Kreis-Caritasverbände. Die Verringerung der EFK-Mittel für das Jahr 2024 stellen aufgrund des derzeitigen Prognosestatus des HH-Plans weiterhin ein erhebliches Risiko für den DiCV dar.

Dem Aufsichtsrat wurde im Rahmen der Vorstandsberichte über das Risikomanagement berichtet.

4.3 Chancenbericht

Die in Angriff genommene Erstellung und Umsetzung von einheitlichen IT-Sicherheitsstandards im Netzwerkverbund mit den angeschlossenen Kreis-Caritasverbänden wird die Steuerungs- und Sicherheitsfunktionen verbessern.

Große Chancen zur Steigerung der Attraktivität der Einrichtungen sowohl für Kunden als auch für potenzielle Mitarbeiter*innen bzw. deren Bindung an das Unternehmen, bergen die systematische Planung und Priorisierung der Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Immobilien des DiCV mit Nutzung durch die Caritas gGmbH St. Heinrich und Kunigunde

Die Verwendung eines festgelegten Anteils der EFK-Mittel durch DiCV und KCVs für innovative Projekte wird fortgeführt, um die Kooperationspotentiale der Caritasverbände noch besser zu nutzen und personelle wie fachliche Ressourcen zu bündeln und auszubauen. Dies gilt insbesondere für die gezielte Steuerung der Einführung der Telematik-Infrastruktur für die Pflegeeinrichtungen und die Verbesserung der Vor-Ort-Kompetenzen im Bereich Personalbewirtschaftung, Finanzbuchhaltung und zur Anwendung der tariflichen Vorgaben.

Durch die Erhöhung der Ausbildungsplätze und die Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten in den in Trägerschaft des Diözesan-Caritasverbands befindlichen beruflichen Schulen (Fachakademien für Sozialpädagogik) kann noch stärker auf den Fachkräftemangel reagiert werden.

5. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess

Im Unternehmen sind die wesentlichen Grundzüge eines internen Kontrollsystems eingeführt und etabliert. Für die wesentlichen Prozesse sind Soll-Konzepte entwickelt. Alle wesentlichen Vorgänge sind dem Vier-Augen-Prinzip unterworfen, so dass eine Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Geschäftsprozessen sichergestellt ist. Dabei ist auf effiziente Funktionstrennung geachtet. Die Buchhaltung wird reorganisiert. Durch den konsequenten Ausbau der Funktionen der Buchhaltungssoftware und die Digitalisierung von Prozessen wird eine monatliche Liquiditätsplanung und Finanzsteuerung möglich sowie ein laufendes Controlling und Reporting initiiert.

6. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Ziel des Finanz- und Risikomanagements ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Die Unternehmensleitung verfolgt eine konservative Risikopolitik. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt der Verein über ein entsprechendes Debitorenmanagement und ein effizientes Mahnwesen.

Zudem führt der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. zur effektiven Steuerung des operativen Finanzwesens, vor allem zur Überwachung und Gegensteuerung von Abweichungen, das Instrument der „Prognose“ ein. Hier werden halbjährlich unter Einbeziehung aller Kostenstellenverantwortlichen Abweichungen des Haushaltsplanes identifiziert und entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Bamberg, den 22. Mai 2024



Michael Endres

Diözesan-Caritasdirektor
Vorstandsvorsitzender



Ursula Kundmüller

stv. Diözesan-Caritasdirektorin
stv. Vorstandsvorsitzende

Anlage 5

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V., Bamberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V., Bamberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V., Bamberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus

dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Amberg, den 24. Juni 2024

HD BAYERN AUDIT AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Strasser
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.